

SATZUNG DER STADT SCHENEFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

"Blankeneser Chaussee", 3. Änderung, der Flur 7, Gemarkung Schenefeld, südlich der Straße Osterbrooksweg, östlich der Straße Blankeneser Chaussee, gemäß Plan über den Geltungsbereich

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 00.00.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 "Blankeneser Chaussee", 3. Änderung, der Flur 7, Gemarkung Schenefeld, südlich der Straße Osterbrooksweg, östlich der Straße Blankeneser Chaussee, gemäß Plan über den Geltungsbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



Teil B - Text
siehe Datei / Anlage Textteil B
Fassung: 22.11.2021

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 00.00.2000.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Schenefelder Tageblatt (Zeitung) und durch Bereitstellung im Internet am 00.00.2000 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 00.00.2000 im Schenefelder Tageblatt (Zeitung) hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 00.00.2000 bis 00.00.2000 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 00.00.2000 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 00.00.2000 bis 00.00.2000 während folgender Zeiten: Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 00.00.2000 durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Tageszeitung, durch öffentlichen Aushang und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 00.00.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schenefeld, den 00.00.2000 Stadtsiegel Stadt Schenefeld

Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 00.00.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Uetersen, den 00.00.2000 Siegelabdruck

Vermessungsbüro Felshart
öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 00.00.2000 geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 00.00.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schenefeld, den 00.00.2000 Stadtsiegel Stadt Schenefeld

Bürgermeisterin

Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 00.00.2000 Stadtsiegel Stadt Schenefeld

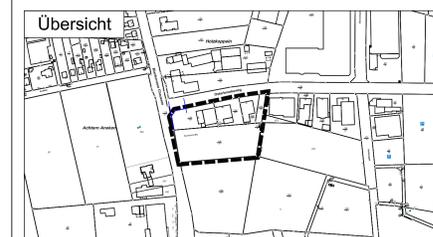
Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 00.00.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Seit dem 00.00.2000 erfolgte die Bereitstellung im Internet.

Die Bekanntmachung erfolgte auch durch Aushang am 00.00.2000 in den Bekanntmachungskästen der Stadt Schenefeld. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 00.00.2000 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 00.00.2014 Stadtsiegel Stadt Schenefeld

Bürgermeisterin



Entwurf des Auslegungsexemplars
Fassung: 28.10.2021



Stadt Schenefeld

Bebauungsplan Nr.37, 3. Änderung
"Blankeneser Chaussee"

Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

GE Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung z.B. SO Technologiepark	
Bauweise z.B. a	GRZ z.B. 0,6
	GH Gebäudehöhe z.B. 13,50m

Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)

öffentlich Öffentliche Straßenverkehrsfächen

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 11 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

● Anpflanzen: Bäume

● Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Darstellungen ohne Normcharakter

49/62 Flurstücksnummer

--- vorhandene bzw. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

○ vorhandener Baum oder Bäume ausserhalb des Geltungsbereiches